



Besondere Geschäftsbedingungen für den Festnetz-Telefondienst von Scarlet

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für den Festnetz-Telefondienst von Scarlet. Sie sind laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und Proximus. Sie gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen haben die besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang gegenüber den Allgemeinen Bedingungen. Es wird empfohlen, eine Kopie dieser besonderen Geschäftsbedingungen aufzubewahren.

1. Besondere Rechte und Pflichten von Proximus

- 1.1. Proximus bietet dem Kunden einen Festnetz-Telefonanschluss, mit dem er eine Verbindung mithilfe eines Festnetztelefons innerhalb des Proximus-Netzes und mit jedem anderen Telefonnetz herstellen bzw. verbunden werden kann. Diese Verbindung erfolgt über das Internet (im Folgenden "VoIP-Dienst"). Aus technischen Gründen kann Proximus keine Gewährleistung für die Benutzung des Telefonanschlusses durch den Kunden zur Datenübertragung, beispielsweise per Fax, Sprachbandmodem oder Mehrfrequenzwahlverfahren (MFV), geben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der VoIP-Dienst keine Betreiberwahl pro Anruf oder Betreibervorauswahl ermöglicht und nicht für den Anschluss von Alarmzentralen, Einwahlmodems sowie Zahlungsterminals, Telefonzentralen (PABX) und digitalen Telefonen geeignet ist. Der VoIP-Dienst ermöglicht nicht das Versenden von SMS oder Faxen. Die Nummer wird entsprechend der Nummernzone zugewiesen, in welcher sich der Breitbandanschluss des Kunden befindet, und muss immer von dem Ort aus verwendet werden, an dem sich dieser Anschluss befindet. Das Scarlet-Modem muss eingeschaltet sein, um den VoIP-Dienst nutzen zu können. Strom muss vorhanden sein.
- 1.2. Sollte Proximus die technischen Eigenschaften der vertraglich vereinbarten Leistungen ändern, welche den Austausch oder die Änderung bestimmter Endgeräte erfordern, so wird Proximus den Kunden hierüber mindestens sechs Monate im Voraus informieren.

2. Besondere Rechte und Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet, für Anrufe das Entgelt zu bezahlen, welches durch das Erfassungssystem für technische Geräte von Proximus festgelegt wird. Die Dauer eines Anrufs ist die Zeit zwischen der Annahme des Anrufs bzw. des Erreichens durch eine Sprachnachricht und der Beendigung des Anrufs bzw. d des Anrufsignals. Jeder Anruf auf eine kostenpflichtige Rufnummer (Vorwahl 0900 etc.) ist auf 30 Minuten beschränkt.
- 2.2. Wenn es die technische Vorrichtung zulässt, kann der Kunde verlangen, dass bestimmte Arten von über seinen Telefonanschluss ausgehenden Anrufen gesperrt werden. Die Aktivierung dieser Einschränkung ist gebührenpflichtig, mit Ausnahme der Einschränkung von Anrufen auf nationale Mehrwertdienstnummern, auf nationale Mehrwertdienstnummern, die für die Bereitstellung von Inhalten für Erwachsene verwendet werden, und auf internationale Mehrwertdienstnummern, die nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie E.164, betrieben werden.
- 2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Vorschriften für die Endgeräte zu beachten, die er an die - Infrastruktur von Proximus anschließt.

3. Ortung durch Rettungsdienste

- 3.1. Proximus ermöglicht es den Rettungsdiensten den Anrufer genau zu orten, wenn die angegebene Anschrift der Telefonleitung/der Telefonnummer, von der aus die Anrufe getätigt werden, der tatsächlichen Anschrift des Kunden entspricht, die vom Kunden angegeben und bei Proximus für diese Telefonleitung/Telefonnummer registriert wurde.
- 3.2. In Bezug auf den VoIP-Dienst ist es dem Kunden untersagt, den VoIP-Dienst von einer anderen Anschrift aus zu nutzen als der, die der Kunde Proximus mitgeteilt hat und unter der er bei Proximus registriert ist. Andernfalls kann Proximus keine genaue Ortung durch die Rettungsdienste gewährleisten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Personen, die den Dienst nutzen, über alle oben beschriebenen Notfallzugangs- und Standortbeschränkungen zu informieren.



Besondere Geschäftsbedingungen für den Festnetz-Telefondienst von Scarlet

- 3.3. Proximus kann unter keinen Umständen haftbar gemacht werden, wenn die Rettungsdienste an eine falsche Anschrift gesandt werden, oder für direkte und/oder indirekte Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde eine der unter dieser Ziffer genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

4. Rufnummer

- 4.1. Proximus weist dem Kunden eine geografisch gebundene Rufnummer pro Leitung zu.
- 4.2. Der Kunde kann gegen Entgelt eine individuelle Nummer erhalten. Der Vorgang der Vergabe von Rufnummern erfolgt automatisiert.
- 4.3. Die Zuteilung der Rufnummer ist nur zulässig, wenn der Inhaber der Rufnummer sowohl zum Zeitpunkt der Zuteilung als auch während der Nutzungsdauer der Rufnummer gewährleistet, dass die geografische Identität der Rufnummer der vom Kunden angegebenen Adresse entspricht. Es ist wichtig, dass diese Anschrift auf der Grundlage sachbezogener Angaben eindeutig mit dem Kunden verknüpft werden kann.
- 4.4. Der Kunde behält seine Rufnummer bis zum Ende des Vertrages, es sei denn, Proximus sei gezwungen, diese für das einwandfreie Funktionieren des Dienstes zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde mindestens 6 Monate im Voraus informiert.
- 4.5. Der Kunde kann Proximus bitten, seine Rufnummer gegen Bezahlung eines Entgelts zu ändern.
- 4.6. Im Falle einer Änderung der Rufnummer wird Proximus während 3 Monaten Anrufern, die die alte Rufnummer anrufen, die neue Rufnummer mitteilen, es sei denn, es handle sich um eine private Rufnummer oder es wurde etwas Gegenteiliges beantragt. Diese Mitteilung ist kostenlos, wenn der Kunde die von Proximus vorgeschlagene Standardnachricht akzeptiert. Durch Bezahlung eines Entgelts kann der Kunde die Standardmitteilung gegen eine andere Mitteilung ersetzen. Wenn die technischen Bedingungen es zulassen, kann der Kunde gegen Bezahlung eines Entgelts auch die Verlängerung des Dienstes über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erhalten.

5. Anzeige der Rufnummer und belästigende Anrufe

- 5.1. Wenn es die technischen Bedingungen zulassen, kann der Kunde gegen Bezahlung eines Entgelts die Rufnummern der Anrufer, die ihn auf seiner Leitung anrufen, einsehen, wenn diese einer solchen Identifikation nicht widersprochen haben. Um diese Rufnummern einsehen zu können, muss der Kunde über ein entsprechendes Endgerät verfügen.
- 5.2. Wenn der Anruf von einem Telefonanschluss aus dem Netz eines anderen Betreibers eingeht, ist die Anzeige der Rufnummer des Anrufers nur möglich, wenn der entsprechende Betreiber die Übertragung von Rufnummern in das Netz von Proximus zulässt. Anderenfalls ist die Anzeige des Namens des Anrufers nicht möglich.
- 5.3. Sollte der Anrufer über eine Privatnummer verfügen, so wird seine Rufnummer nicht standardmäßig übermittelt, es sei denn, der Inhaber hat dies an seinem Telefongerät freigegeben.
- 5.4. Der Kunde kann sich der Übermittlung seiner Rufnummer an den angerufenen Teilnehmer oder der Anzeige seiner Rufnummer auf dem Gerät des angerufenen Teilnehmers unentgeltlich, Call-by-Call oder auf Dauer, widersetzen. Er hat die Möglichkeit, seine Einstellungen jederzeit auf seinem Telefongerät zu ändern.
- 5.5. Der Kunde, der böswillige Anrufe erhält, kann sich an den Ombudsdienst wenden, um die Identifizierung des Anschlusses des Anrufers zu beantragen.

6. Haftung von Proximus

In Bezug auf den VoIP-Dienst übernimmt Proximus keinerlei Haftung für das einwandfreie Funktionieren der Datenübertragung, die der Kunde für den Zugang zum VoIP-Dienst benötigt. Diese Bestimmung besagt, dass Proximus nicht haftet, wenn der Betrieb des VoIP-Dienstes aufgrund von Problemen mit der Datenübertragung ausfällt.

7. Abtretung

Wenn ein Kunde abgesehen von den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Fällen den Anschluss und die Telefonnummer(n) eines anderen Kunden übernehmen möchte, muss dieser



Besondere Geschäftsbedingungen für den Festnetz-Telefondienst von Scarlet

zunächst ein besonderes Formular ausfüllen und dieses ordnungsgemäß unterzeichnet an Proximus zurücksenden. Die in der Preisliste genannten Kosten für die Übernahme der Telefonnummer(n) werden seinem Konto belastet. Proximus wird die Übernahme dieser Nummer nur dann genehmigen, wenn die mit dieser/diesen Nummer(n) verbundenen Schulden gezahlt worden sind.

8. Telefonbücher und Auskunftsdienste

- 8.1. Entsprechend den geltenden Vorschriften teilt Proximus der Zentralen Rufnummern-Datenbank (www.centralnumberdatabase.be) den Namen und die Initialen oder den Vornamen des Kunden oder, im Falle einer juristischen Person, die offizielle Bezeichnung, die Anschrift und die von Proximus zugewiesene Telefonnummer mit.
- 8.2. Dem Kunden wird bei Vertragsabschluss die Möglichkeit geboten, sich in die Telefonbücher und den Auskunftsdienst eintragen zu lassen. Der Kunde gibt an, ob er seine Daten für die Telefonbücher und die Auskunftsdienste freigeben möchte oder ob seine Telefonnummer geheim bleiben soll. Der Kunde gibt ebenfalls an, ob er wünscht, dass sein Name und seine Anschrift anhand seiner Rufnummer ermittelt werden können. Der Kunde kann seine Wahl jederzeit ändern, indem er eine E-Mail an die folgende Adresse schickt: annuaire@proximus.com.
- 8.3. Der Kunde haftet für die Genauigkeit der von ihm an Proximus weitergegebenen Daten. Jede Änderung von Identifizierungsmerkmalen des Kunden oder des Anschlusses wird so schnell wie möglich in die Zentrale Rufnummern-Datenbank eingetragen.